

# **Geschäftsordnung des Beirates der Musikschule Unteres Remstal**

## **1. Aufgaben des Beirates**

- 1.1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern-, Schülerschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Schülern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Eltern- und Schülerschaft und Öffentlichkeit einsetzen.
- 1.2. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3. Der Beirat unterstützt die Außenwirkung der Musikschule (z. B. bei Veranstaltungen, Kommunikation mit örtlichen Organisationen/Vereinen).
- 1.4. Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Beirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 1.5. Der Beirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme und Festlegung von Unterrichtskapazitäten zu hören.

## **2. Wahl des Beirates**

- 2.1. Der Beirat wird durch die Eltern-/Schülerversammlung gewählt.
- 2.2. Alle 2 Jahre sind Vertreter in den Beirat zu wählen. Es sollten möglichst alle Fachbereiche der Schule und Mitgliedsgemeinden bei der Wahl berücksichtigt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
- 2.3. Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler haben aktives und passives Wahlrecht. Ausgenommen davon sind der Schulleiter und die an der Musikschule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.  
  
Beide Elternteile haben bei der Wahl eine gemeinsame Stimme.
- 2.4. Der Beirat besteht aus den gewählten Vertretern. Der Beirat wählt sofort oder spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende kann gleichzeitig als Delegierte/r für die Landeselternversammlung gewählt werden.
- 2.5. Scheidet der Schüler oder der minderjährige Schüler aus der Musikschule aus, endet die Mitgliedschaft des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen im Beirat mit Ablauf der Amtszeit des Beirats.
- 2.6. Bis zur Wahl des neuen Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

## **3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Beirates**

- 3.1. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2. Der/die Beiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter/die Schulleiterin oder ein Drittel der Beiratsmitglieder mit Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- 3.4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 3.5. Von jeder Beiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter/die Schulleiterin sowie an jedes Beiratsmitglied verteilt werden muss.
- 3.6. Der Beirat kann Sitzungen als öffentlich erklären oder interessierte Eltern/Schüler/innen dazu einladen, sofern der Inhalt der Tagesordnung dem nicht entgegensteht.

#### **4. Eltern-/Schülerversammlung**

- 4.1. Die Eltern-/Schülerversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, vom/von der Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung. Der Beirat informiert mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.
- 4.2. Die Eltern-/Schülerversammlung
  - wählt die Vertreter für den Beirat der Musikschule
  - erhält vom Beirat Auskunft über seine Arbeit
  - ist berechtigt über alle wichtigen Schulangelegenheiten von dem Schulleiter Auskunft zu erlangen.
- 4.3. Die Eltern-/Schülerversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.4. Von jeder Eltern-/Schülerversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter/die Schulleiterin sowie an jedes Beiratsmitglied verteilt werden muss. Außerdem auf der Homepage der Musikschule veröffentlichen.

#### **5. Befugnisse**

- 5.1. Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Beirat Weisungen zu erteilen.
- 5.2. Die Arbeit des Beirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrerinnen, des Schulleiters/ der Schulleiterin und des Schulträgers.

- 5.3. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen, dem Schulleiter/der Schulleiterin oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen

## **6. Sekretariatsaufgaben**

- 6.1. Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Beirates.

## **7. Inkrafttreten**

- 7.1. Diese Satzung tritt am 14. Dezember 2017 in Kraft.